

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Lambach-Südwest“ und
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Lambach-Nordwest“**

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB,
sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Eingestellter	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T1	Wuppertalverband	16.06.2009	1. Die sich in der Ortslage Lambach befindlichen zur Erholung dienenden Campingplätze und Caravan-Stellplätze sollen im Bauleitplanverfahren neu geordnet und um Flächen nordwestlich (13196 m²) bzw. südwestlich (4912 m²) erweitert werden. 2. Es bestehen keine Bedenken, wenn das Abwasser über den Uferrandsammler dem Klärwerk zugeleitet wird und das Niederschlagswasser entweder unverschmutzt auf den Grundstücken versickert oder der Tal-sperre zugeführt wird. Für das behandlungsbedürftige Regenwasser ist nach dem Trennerlass des MUNLV vorzu-gehen.	1. Die Bebauungspläne werden nicht um die genann-ten Flächengrößen erweitert. Die Größenangaben in den Begründungen beziehen sich auf die Flä-chen, die nunmehr als Wochenendhausgebiet an-statt Campingplatz festgesetzt werden sollen. Eine Erweiterung erfolgt nur im für den Bebauungsplan Nr. 44 um ca.640 m², wobei die Bebauungsplan-grenze den tatsächlichen Grundstücksgrenzen angepasst wird. 2. In den Plangebieten erfolgt eine Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken. Aus den Begründungen geht dieses nicht eindeutig hervor. Sie sind daher entsprechend zu ergänzen. Aufgrund dieser Oberflächenentwässerung kommt der Trennerlass nicht zu tragen. Die Hinweise sind somit nicht zu berücksichtigen.	1. Die Aussage wird als unzutreffend zur Kenntnis genommen. 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-men. Die Begründun-gen werden um eine Aussage zur Versicke-rung des Oberflä-chenwassers ergänzt.
T2	Oberbergischer Kreis	17.07.2009	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sollten folgende Hinweise beachtet werden. - Da davon auszugehen ist, dass bestimmte Oberboden schadstoffbelastet sind, sollen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen die im Plangebiet von Baumaßnahmen abgescho-bene und aufgehobene Oberböden auf den Grundstücken verbleiben. - Es wird darauf hingewiesen, dass im Plange-biet besonders schutzwürdige Böden vorhan-den sind und bei einer Inanspruchnahme die Beachtung der allgemeinen Empfehlungen für Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis des Ökokontos empfohlen.	Dieses bodenschutzrechtliche Ziel entspricht dem schonenden Umgang mit Grund und Boden und sollte daher umgesetzt werden. Eine entsprechende Festsetzung ist in die Bauleitplanung aufzunehmen. Besonders schutzwürdige Böden bedürfen eines sorgsamsten Umgangs. Die Empfehlungen, die bei der Untersuchung zum Ökokonto angewendet wurden, sollen daher Berücksichtigung finden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-men. Eine Festsetzung zum Umgang mit dem Boden wird in die Bauleitplanung aufge-nommen.